



# Regeln fürs Radeln

Ratgeber  
der Radlobby  
Österreich  
2018

Die wichtigsten Regeln  
für Radfahrende aus:

- Straßenverkehrsordnung
- Fahrradverordnung
- Gerichtsbeschlüssen
- Anlagearten
- Benutzung
- Sonderregelungen & Ausnahmen
- Fahrverhalten
- Fahrradausstattung
- Kinder & Rad



## Über uns

Die Radlobby Österreich setzt sich für radfreundliche Rahmenbedingungen und die Akzeptanz des Fahrrads als vollwertiges Verkehrsmittel ein.

Gegründet wurde die Radlobby Österreich im Jahr 2013 als Bundesverband von bestehenden österreichischen Alltags-Radverkehrsorganisationen, die jeweils auf Bundeslandebene agieren.

Als Bundesverband vertritt die Radlobby Österreich die Interessen der RadfahrerInnen auf nationaler Ebene sowie als Mitglied der „European Cyclists Federation“ auf internationaler Ebene.

Die neun Landesorganisationen in den Bundesländern bilden gemeinsam die Radlobby Österreich und sind z.T. seit mehr als 30 Jahren für Verbesserungen der Radverkehrssituation tätig.

Die Radlobby Österreich vertritt mehr als 9.500 Mitglieder und die Interessen jener 2 Millionen\* ÖsterreicherInnen, die mehrmals pro Woche zum Verkehrsmittel Fahrrad greifen. (\*VÖ 2014)

Die Tätigkeiten der Radlobby Österreich zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für den Alltagsradverkehr zu verbessern und das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel zu etablieren. Denn mehr Radverkehr trägt positiv zu Klimaschutz, Gesundheit, Lebensqualität, Verkehrssicherheit und Volkswirtschaft bei.

Wir fordern deutlich erhöhte Investitionen in den Radverkehr und die fahrradfreundliche Gestaltung der Lebensbereiche. Es braucht ein sicheres, durchgängiges, direktes, komfortables und attraktives Radverkehrssystem, um breite Bevölkerungsschichten für das Alltagsradfahren zu begeistern.

## Unsere Aktivitäten

Um ihre Ziele zu erreichen, setzen die Radlobby Österreich und ihre Landesorganisationen eine Vielzahl von Aktivitäten ein:

- Interessensvertretung durch Gespräche mit Politik und Behörden
- Mitarbeit in Gremien zur radfreundlichen Verbesserung von StVO und anderen Gesetzen und Richtlinien
- Aufbau von Orts- und Bezirksgruppen in ganz Österreich
- Informationsarbeit und Rechtsberatung für RadfahrerInnen
- Öffentlichkeitsarbeit und eigene Medien wie den DRAHTESEL – Das österreichische Fahrradmagazin
- Veranstaltungen zur Bewerbung des Radfahrens
- Dokumentation und Planungsvorschläge zur Verbesserung der Radinfrastruktur
- Bedarfserhebungen für sichere und attraktive Radabstellanlagen
- Kampagnen für Bewusstseinsbildung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, z.B. Abstandskampagne

Wir freuen uns über Ihr Feedback:  
[info@radlobby.at](mailto:info@radlobby.at)

### Mitgliedschaft

**Ihre Mitgliedschaft unterstützt die verkehrspolitische Arbeit der Radlobby. Die Radlobby-Vereine bieten zahlreiche Mitgliederleistungen – Details dazu auf Seite 19.**

## Ratgeber: Regeln fürs Radeln

Die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Fahrradverordnung und einschlägige Gerichtsbeschlüsse geben die Verhaltensregeln im Straßenverkehr vor.

Um sich korrekt und sicher im Verkehr fortzubewegen, sollten alle VerkehrsteilnehmerInnen diese Regeln kennen und beachten.

Neben der StVO kommen auch häufig die Fahrradverordnung, das Kraftfahrzeuggesetz (KFG), die Bodenmarkierungsverordnung (BmVO) bzw. entsprechende Richtlinien (z.B. RVS Merkblatt Radverkehr) zur Anwendung.

Hier wollen wir Ihnen eine kurze Einführung in jene rechtlichen Regeln bieten, die speziell an Radfahrende adressiert sind. Es ist kein Geheimnis, dass wir manche dieser Regeln hinterfragen bzw. deren Änderung anstreben; hier geht es aber nur darum, die geltende Rechtslage zu erklären.

### Inhalt

- 4 Radinfrastruktur erkennen
- 6 Benutzung von Radfahranlagen
- 8 Sonderregelungen
- 10 Häufige Ausnahmen
- 12 Fahrverhalten
- 14 Fahrrad & Ausstattung
- 16 Kinder: Transport & Radfahren
- 18 Radlobby-Verkehrspolitik

### Neuerungen in den Jahren:

2012 und 2013

- Radwege ohne Benützungspflicht
- Begegnungszonen
- Fahrradstraßen
- Vorgezogene Haltelinien
- Radfahrerüberfahrten: Geschwindigkeit
- Rennlenker
- Anhänger mit Rennfahrrad ziehen
- Kindertransport in Transporträdern
- Reflektoren (Folien)
- Telefonieren
- Kinderhelmpflicht

### 2015

- Halteverbot bei gelber Linie § 29b (3)
- § 89a: Abschleppen beim Halten/Parken auf Blindenleiteinrichtungen
- Gerichtsurteil: Seitenabstand zu abgestellten Fahrzeugen

### 2017

- Kindersitz nur hinter dem Sattel erlaubt



Für weitere Details, Infoquellen, allfällige Korrekturen, Updates und Kommentare zu kniffligen Punkten:  
[radlobby.at/recht](http://radlobby.at/recht)

# Radinfrastruktur erkennen

## Radverkehrsanlage oder Radfahranlage?

### RVS Radverkehr

Das mit dem Fahrrad befahrbare Verkehrsnetz besteht aus **Radverkehrsanlagen**. Unter Radverkehrsanlagen werden all jene Flächen verstanden, auf denen Radfahren erlaubt ist.

### §2 Abs. 1 Z. 11b StVO

**Radfahranlagen** sind eine Untergruppe der Radverkehrsanlagen. In der StVO wird unter Radfahranlage „ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt“ verstanden.



### [StVO]

#### Allgemeine Fahrbahn

Hier fahren Sie (meist) im Mischverkehr mit anderen Fahrzeugen. Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und hier gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften für den Fahrzeugverkehr.

Teilweise werden auf herkömmlichen Straßen Fahrradpiktogramme als Bodenmarkierung angebracht. Diese Sharrows (engl. „Share“ + „Arrow“) sind als Hinweise gedacht und mit keinen speziellen Regeln verknüpft.

### §67 StVO

#### Fahrradstraße

- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Tempolimit 30 km/h
- RadfahrerInnen dürfen nebeneinander fahren
- Für Kfz nur Zu- und Abfahren erlaubt (Ausnahmen möglich – siehe Zusatztafel)
- Vorrang bei Kreuzungen: allgemeine Vorrangregeln



### §76c StVO

#### Begegnungszone

- Tempolimit laut Schild (20 oder 30 km/h)
- RadfahrerInnen dürfen FußgängerInnen weder behindern noch gefährden
- LenkerInnen von Kfz dürfen Radfahrende und Zufußgehende weder behindern noch gefährden
- Durchfahrt mit allen Fahrzeugen erlaubt
- Nebeneinanderfahren am Rad erlaubt
- Spielen auf der Fahrbahn nicht erlaubt
- Beim Verlassen der Begegnungszone: allgemeine Vorrangregeln

Runde Schilder:  
**Benutzungspflicht**

Eckige Schilder:  
**keine  
Benutzungspflicht**



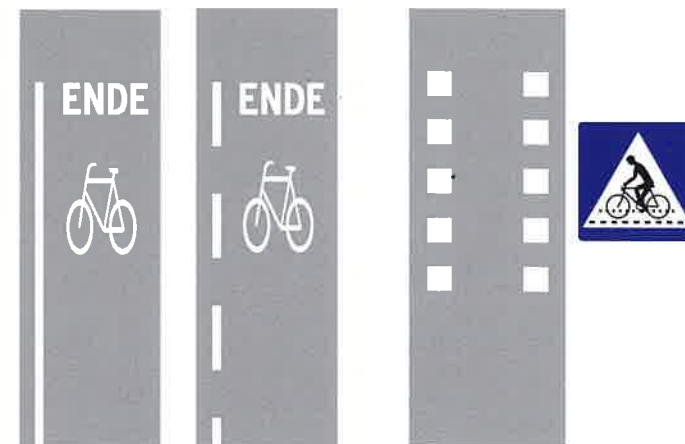
Radweg



Geh- und Radweg getrennt



Geh- und Radweg gemischt



Radfahrstreifen

Radfahrstreifen  
oder  
Mehrzweckstreifen  
(Abschnitt eines  
Radfahrstreifens)

### §2 Abs. 1 Z. 8, 11a StVO

#### Radfahranlage, von Fahrbahn getrennt

Von der Fahrbahn getrennte Radfahranlagen sind:

- an den Schildern zu erkennen\*
- deutlich von der Fahrbahn getrennt (z.B. Niveauunterschied, Grünstreifen),
- oder/und kommen auch abseits von Straßen vor, als eigenständige Wege.

\*Details zur Aufhebung der Benutzungspflicht siehe Seite 7.

### §2 Abs. 1 Z. 7, 7a, StVO

#### Radfahranlage, auf Fahrbahn

Radfahrstreifen (inkl. Mehrzweckstreifen) werden nicht mit Schildern gekennzeichnet; sie sind nur an **Bodenmarkierungen** zu erkennen und werden durch drei Merkmale rechtskräftig kundgemacht.

Ein Radfahrstreifen (inkl. Mehrzweckstreifen) ist:

- ein besonders **gekennzeichneter Teil der Fahrbahn**,
- wiederholt mit **Piktogrammen** gekennzeichnet,
- und mit dem **Schriftzug ENDE** beendet.

### §2 Abs. 1 Z. 12a, §9 Abs. 2, §56a StVO

#### Radfahranlage, Radfahrerüberfahrt

Diese werden bei manchen Kreuzungen markiert und führen den Radverkehr dort ähnlich einem Schutzweg.

Sie sind an quadratischen Blockmarkierungen erkennbar und teilweise\* mit Verkehrszeichen beschildert – siehe Seite 8.

\* falls nicht durch Lichtsignale geregelt oder mit gelbem Blinklicht versehen

# Benutzung von Radfahranlagen

§68 Abs. 1 & §8a StVO

Darf ich, muss ich oder darf ich nicht auf Radfahranlagen fahren?



Ausnahmen: Unterwegs ...	Ich darf	Ich darf nicht
mit <b>Anhänger</b> , der ...	max. 80 cm breit ist <u>oder</u> ausschließlich für Personentransport bestimmt	breiter als 80 cm breit ist <u>und</u> nicht ausschließlich für Personentransport bestimmt
mit <b>mehrspurigem Fahrrad</b> , das ...	max. 80 cm breit ist	breiter als 80 cm ist
mit <b>Rennrad</b> ...	und auf einer Trainingsfahrt	
auf <b>Radfahranlage</b>	die nicht der Benützungspflicht unterliegt	

§68 Abs. 1, 1a StVO, §4 Fahrradverordnung

## Wann gilt die Benützungspflicht nicht?

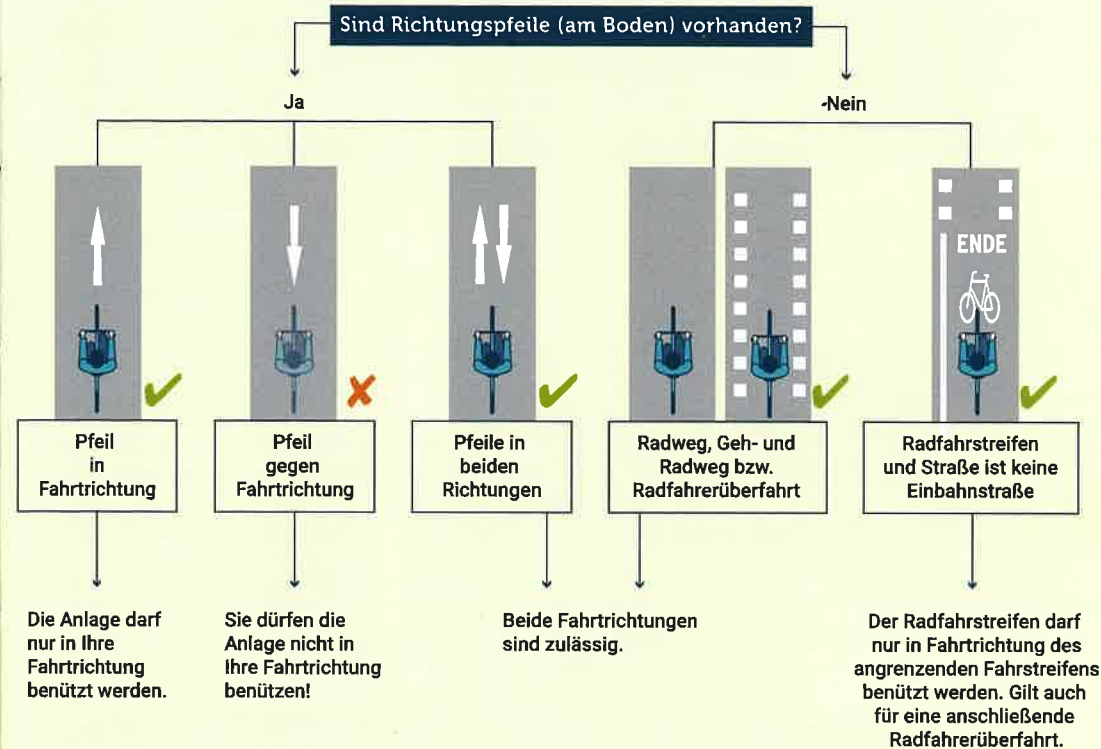
Die Benützungspflicht gilt nicht:

- auf Radwegen, Geh- und Radwegen **ohne Benützungspflicht** (Eckige Schilder, Siehe S.5);
- wenn Sie auf einem **Rennfahrrad** (Definition siehe Seite 15) eine Trainingsfahrt absolvieren;
- esweiteren müssen Radfahranlagen nicht benützt werden, wenn sie **nicht benützbar** (z.B. blockiert) oder **nicht zumutbar** (z.B. vereist) sind oder andere Bestimmungen als §68 Abs. 1 bzw. §8a StVO (siehe Grafik links) dies besagen.

§8, §8a StVO

## In welche Richtung darf ich eine Radfahranlage befahren?

! Markierte Fahrradpiktogramme alleine schreiben keine Fahrtrichtung rechtskräftig vor!



### Auf Radfahranlagen erlaubt

- Fahren mit **Inline-Skates** (außer wenn Bodenmarkierungen es untersagen, oder auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebiets);
- **Elektrofahrräder, Segways, größere Tretroller** (=Fahrräder im Sinne des §2 Abs. 2 Z. 22 StVO)

### Auf Radfahranlagen nicht erlaubt

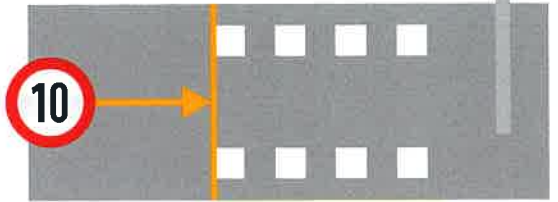
- **Microscooter, Trittroller, Skateboards, Kinderfahrräder** (=„fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ laut §2 (1) Z 19 StVO).
- **Rollschuhfahren** auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebiets.

### Hinweis:

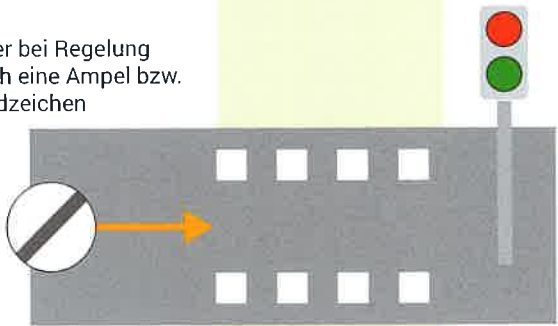
Das Diagramm oben bezieht sich ausschließlich auf die zulässige(n) Fahrtrichtung(en) auf Radfahranlagen selbst lt. StVO. Beim Zufahren zu bzw. beim Verlassen von Radfahranlagen sind ggf. andere Bestimmungen (wie Sperrlinien, Zufahrtsverbote, etc.) zu berücksichtigen.

## Radfahrerüberfahrten

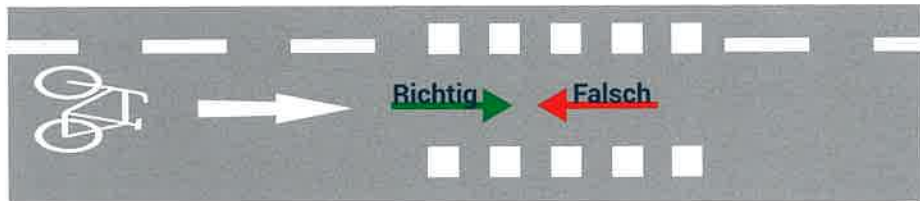
- Annäherungsgeschwindigkeit **max. 10km/h**



- außer bei Regelung durch eine Ampel bzw. Handzeichen



> Auf der Radfahrerüberfahrt selbst gilt in beiden Fällen kein besonderes Tempolimit mehr.



§8a StVO

Radfahrerüberfahrt mit Radfahrstreifen dürfen Sie nur in der gleichen Richtung wie den angrenzenden Radfahrstreifen befahren.

Nicht erlaubt beim Befahren einer Radfahrerüberfahrt

- Unmittelbar vor herannahenden Fahrzeugen oder für deren LenkerInnen überraschend befahren.
- Seien Sie bei eingeschränkter Sicht an der Kreuzung (wegen Hecken, Häusern, Bäumen, geparkten Autos usw.) besonders vorsichtig!

**Sicherheits-Tipp**

Vorsicht, wenn Sie auf der linken Seite der Straße fahren – Fahrzeuglenkende, die aus den Seitenstraßen herausfahren oder in sie einbiegen, erwarten Sie oft nicht aus dieser Richtung!

§9 Abs. 2 StVO

Ein Fahrzeuglenker (ausg. Schienenfahrzeug) hat einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benutzen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Hierzu darf er sich der Überfahrt nur so nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor der Überfahrt anzuhalten.

## Sonderregeln

§19 Abs. 6a StVO

### Verlassen einer Radfahranlage

Wenn Sie auf einer Radfahranlage fahren, kommt früher oder später:

- ein Verkehrs-schild (auf Radwegen bzw. Geh- und Radwegen),

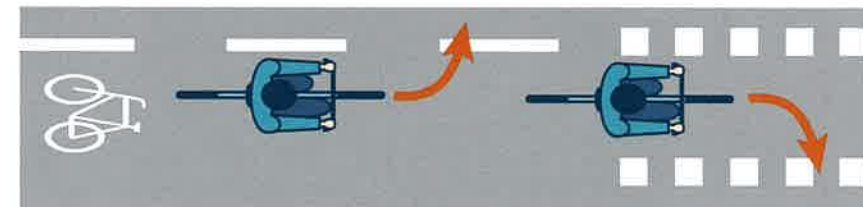


- oder eine Bodenmarkierung „ENDE“,



– Nur für Radfahrstreifen & Mehrzweckstreifen ist die „ENDE“-Markierung vorgesehen und rechtskräftig.

- oder Sie biegen von der Radfahranlage ab.



# Häufige Ausnahmen

§7 Abs. 5 StVO

## Geöffnete Einbahnen

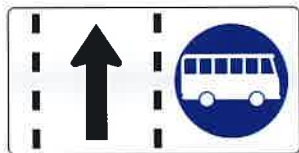
In einer „geöffneten Einbahn“ sind Radfahrende von der allgemein vorgeschriebenen Fahrtrichtung ausgenommen („Radfahren gegen die Einbahn“). Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.



*Seltene Sonderform:  
Radfahranlagen in Einbahnen;  
dort gelten andere Regeln – siehe  
Seite 4 bis 8.*

§53 Abs. 1 Z. 24, 25 / § 52 Z. 15 / §53 Abs. 1 Z. 11 StVO

## Weitere Ausnahmen



Hier dürfen Sie die Busspur  
benützen.



Hier dürfen Sie abbiegen.



Diese Sackgasse hat eine  
Fortsetzung für den  
Radverkehr.

Radfahren  
verboten



Radfahren  
erlaubt



§76a StVO

## Fußgängerzone

- Unbedingt auf die Zusatztafel achten; Fußgängerzonen können für den Radverkehr freigegeben werden (Bild oben) auch zeitlich begrenzt.
- Schrittgeschwindigkeit einhalten
- Vorausschauend fahren und auf FußgängerInnen Rücksicht nehmen – komfortablen Abstand halten; nicht drängeln.
- Bei Sichtbehinderungen (z.B. bei Hauseingängen, Seitenstraßen, Werbeplakaten) mit plötzlich auftauchenden Hindernissen oder Zufußgehenden rechnen und Abstand halten
- Wartepflicht beim Verlassen der Zone gegenüber dem Fließverkehr



§76b, §7 Abs. 5 StVO

## Wohnstraße

- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Spielen und Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- RadfahrerInnen dürfen FußgängerInnen weder behindern noch gefährden
- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Radfahren gegen Einbahn immer erlaubt
- Durchfahren mit Rad erlaubt (mit Kfz verboten)
- Nebeneinanderfahren am Rad erlaubt
- Beim Verlassen der Wohnstraße: Wartepflicht gegenüber dem fließenden Verkehr



§8 Abs. 4, § 68 Abs. 1,  
Abs. 4 StVO

## Gehsteige & Gehwege

- Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten.
- Das Befahren von Gehsteigen ist aber **mit fahrradähnlichem Kinderspielzeug** (Felgendurchmesser bis 300 mm, Geschwindigkeit max. 5 km/h) **erlaubt**.
- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehsteig abstellen, wenn dieser mind. 2,5 m breit ist und Zufußgehende nicht behindert werden.
- Abstellen von Fahrrädern im Bereich einer ÖV-Haltestelle ist nur bei einem Radbügel erlaubt.

# Fußverkehr & Radfahren

§7 Abs. 1 StVO

## Wie weit rechts?

Sie müssen so weit rechts fahren wie möglich, aber:

- ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer StraßenbenützerInnen
- ohne eigene Gefährdung (Radlobby-Empfehlung: mindestens 1,2 m Abstand zu abgestellten Kraftfahrzeugen)
- ohne Beschädigung von Sachen
- **Abstand zu Fahrzeugtüren:** Ein Abstand von 1,2 bis 1,8 Metern zu abgestellten Fahrzeugen beim Fahren von 30 km/h im Mischverkehr ist eine vertretbare Entfernung zum Schutz vor der Gefahr von sich öffnenden Fahrzeugtüren.

Landesverwaltungsgericht  
Wien, Geschäftszahl VGW-  
031/022/7714/2016



Die Abstands-Kampagne der Radlobby mehr Details unter [radlobby.at/abstand](http://radlobby.at/abstand)



## Fahrverhalten

§68 Abs. 2 StVO

### Nebeneinanderfahren

Es ist RadfahrerInnen verboten, nebeneinander zu fahren, außer:

- auf Radwegen
- in Fahrradstraßen
- in Fußgängerzonen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- bei Trainingsfahrten auf Rennfahrrädern – auf der Fahrbahn

§9 Abs. 4a, 5 StVO

### Vorgezogene Haltelinien („Bikebox“)

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien markiert sind, dürfen Sie mit dem Fahrrad zur vorderen vorfahren.

Grundsätzlich dürfen auch Mopeds und Motorräder die Fläche benützen, sie kann aber durch die Markierung mit Fahrradsymbolen für RadfahrerInnen reserviert sein.

§12 Abs. 5 StVO

### Vorfahren Kreuzungen

Sie dürfen bei Kreuzungen an wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn:

- diese nicht in Bewegung sind
- neben oder zwischen ihnen ausreichend Platz vorhanden ist, und
- Sie einbiegende Fahrzeuge nicht behindern.

BodenmarkierungsVO §15 Abs.

### Ordnungslinien & Haifischzähne

An Stellen- mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ können so genannte Ordnungslinien (30cm breit, unterbrochen) oder eine Reihe gleichschenkeliger Dreiecke die Wartepflicht verdeutlichen.

§68 Abs. 3 StVO, §102 Abs. 3 Kraftfahrgesetz, Freisprecheinrichtungsverordnung – insbesondere §2 Z. 2

## Telefonieren

Telefonieren beim Radfahren ist verboten, **außer mit Freisprecheinrichtung**, wenn diese Ihre Bewegungsfreiheit nicht einschränkt.

§68 Abs. 3 & Abs. 5 StVO

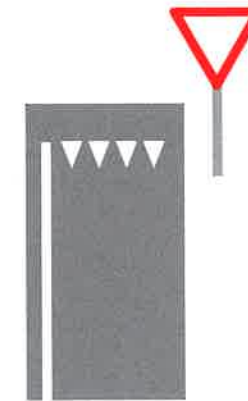
## Verbote

- Freihändig fahren
- Füße während der Fahrt von Treteinrichtungen entfernen
- Sich von einem anderen Fahrzeug ziehen lassen
- Potenziell gefährliche Gegenstände mitführen (ungeschützte Sägen, geöffnete Schirme ...)

§5, §5a, §5b, §99, Abs. 1, 1a, 1b StVO

## Alkohol

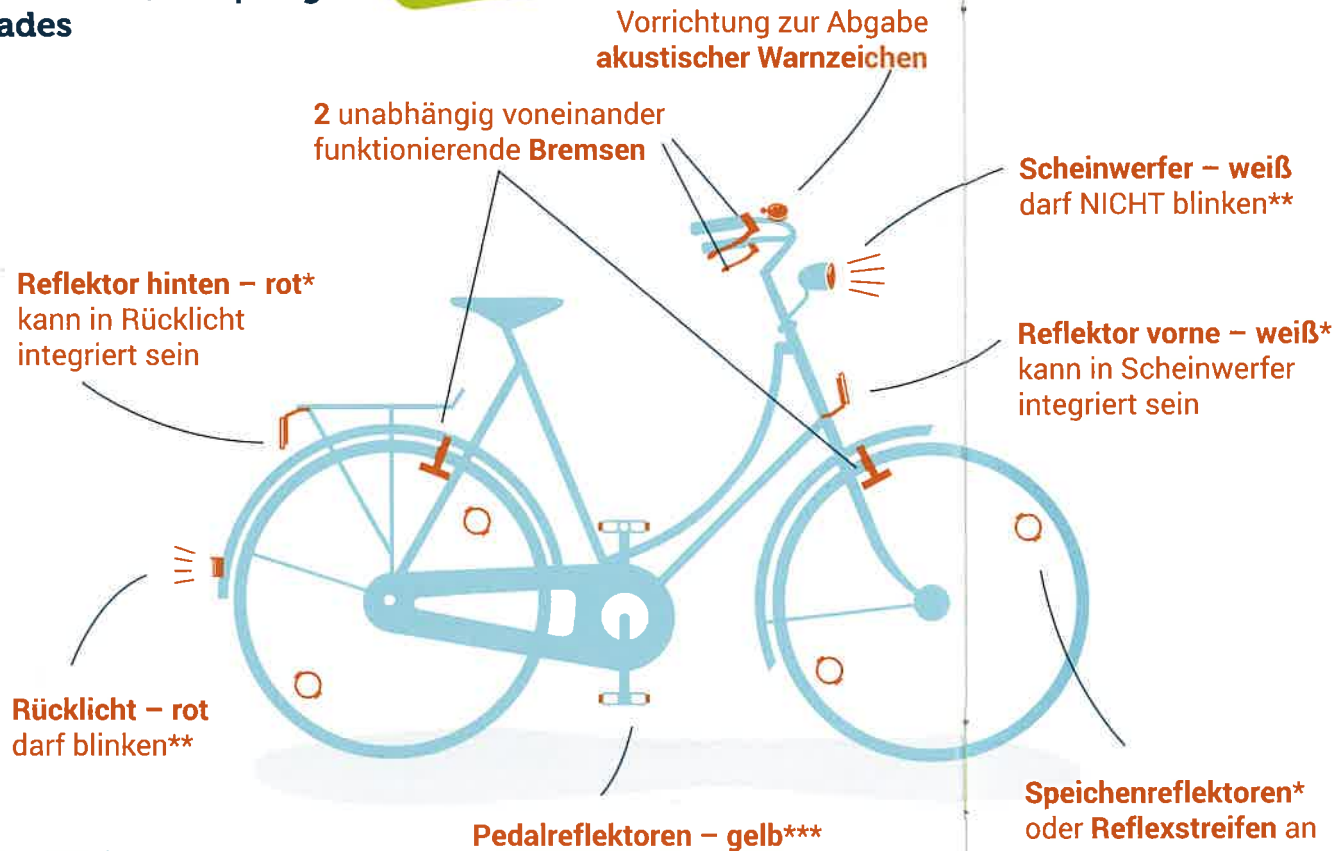
- §5 Abs. 1 StVO: «Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.»
- Bei Verdacht auf Alkoholisierung sind Sie verpflichtet, eine Atemprobe abzugeben.
- Wenn das nicht gelingt oder Sie es verweigern, kann eine Blutabnahme ohne Ihre Zustimmung durchgeführt werden.
- Ab 0,8 ‰ Alkohol im Blut gibt es Strafen, beginnend bei € 800.
- Ab 0,5 ‰ darf die Polizei Sie am Radfahren hindern.



# Fahrrad & Ausrüstung

§1 Fahrradverordnung

## Grundausrüstung eines gewöhnlichen, einspurigen Fahrrades



\* Reflexfolien zulässig  
§1 Abs. 1 Z. 3,4,6 Fahrradverordnung

Es ist zulässig, statt den Reflektoren vorne, hinten und an den Rädern, Reflexfolien zu verwenden. Diese müssen der UNECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen (Kfz-Qualität). Lichteintrittsfläche: mind. 20 cm<sup>2</sup> pro Stück/pro Rad.

\*\* Rücklicht und Scheinwerfer müssen bei Tageslicht und guter Sicht nicht mitgeführt werden, §1 Abs. 4 Fahrradverordnung

\*\*\* oder gleichwertige Einrichtungen

§3, §5 Fahrradverordnung

## Anhänger

### Anhänger ziehen

Laut Fahrradverordnung sind alle Räder zum Ziehen von Anhängern zugelassen, die über einen Fahrradständer verfügen und deren Antrieb leicht genug übersetzt ist\*. Das ist seit 2014 dank Radlobby-Einsatz auch dementsprechend für Rennräder erlaubt.

### Ausrüstung von Anhängern

- Radblockierung/Feststellbremse auf einer Achse
- Die Kupplung muss erlauben, dass der Anhänger aufrecht bleibt, wenn das Fahrrad umkippt.
- Max. Ladegewicht bei ungebremsten Anhängern: 60 kg, bei gebremsten Anhängern: 100 kg

### Licht & Reflektoren

Anhänger bis 60 cm Breite:

- 1 weißer Reflektor vorne
- 1 roter Reflektor hinten
- 1 rotes Rücklicht
- Wenn der Anhänger mehr als 60 cm breit ist, braucht man Reflektoren und Rücklicht an beiden Seiten.
- Alle Anhänger brauchen einen gelben Reflektor pro Seite (mind. 20 cm<sup>2</sup>).

\* Entfaltung am leichtesten Gang unter 4 m pro Kurbeldrehung.

§4 Fahrradverordnung

## Rennfahrrad

- Eigengewicht des Fahrrads max. 12 kg
- Rennlenker – laut Verkehrsministerium: jeder Lenkertyp, der bei Rennen eingesetzt wird
- Äußerer Felgendurchmesser mind. 630 mm
- Äußere Felgenbreite max. 23 mm

§2 Abs. 22 StVO, § 1 Abs. 2a KFG

## Elektrofahrrad

Fahrräder mit einem elektrischen (Zusatz-)Antrieb gelten rechtlich als Fahrräder. Dieser Antrieb darf eine höchste zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und das Fahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben.



## Kindertransport allgemein

Bei allen Transportvarianten muss jedes Kind:

- einen eigenen Sitzplatz haben
- mit einem Gurtsystem angegurtet sein, und
- durch die Konstruktion davor geschützt sein, mit Händen oder Beinen in die Räder des Fahrrads oder des Anhängers zu gelangen oder den Boden zu berühren.

Die Person, die das Fahrrad lenkt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.

§3, §5, §7 Fahrradverordnung

## Kinderanhänger

An einem Kinderanhänger muss ein Wimpel in Leuchtfarbe an einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange befestigt sein.

Allgemeine Vorschriften für Anhänger: siehe Seite 15.



# Kinder: Transport

§6 Fahrradverordnung

## Kindersitz

Beim Transport im Kindersitz:

- darf nur ein Kind am Fahrrad im Kindersitz transportiert werden und
- darf der Kindersitz nur hinter dem Sattel angebracht sein (lt. OGH gilt dies auch trotz EU-Gleichwertigkeitsklausel)

Der Kindersitz muss mit:

- einem Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann,
- einer Kopflehne, und
- einem verstellbaren Beinenschutz ausgerüstet sein.

*Sicherheits-Tipp: Bei einem Sattel mit Spiralfedern sollten diese abgedeckt werden, damit das Kind nicht hineingreifen kann.*

§6 Abs 2a Fahrradverordnung

## Transport im Lastenrad

Es gibt Lastenradmodelle, die vom Hersteller mit Kindersitzplätzen in der Transportbox ausgerüstet sind. Der Transport von Kindern in diesen Rädern ist erlaubt. Je nach Bauweise/Herstellerangaben können mehrere Kinder transportiert werden, die Sitzplätze können vor oder hinter dem Sattel sein.

§68 Abs. 6 StVO

## Helmpflicht

Kinder unter 12 Jahren müssen sowohl **beim Radfahren** als auch **beim Transport** auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt.

Die Helmpflicht gilt nicht, wenn der Gebrauch eines Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist.

*Sicherheits-Tipp: Der Helm sollte am Spielplatz nicht getragen werden.*



# Kinder: Radfahren

Ergänzende Infos:  
[radlobby.at/kinder](http://radlobby.at/kinder)

§65 StVO

## Fahrrad fahren

Kinder bis 12 Jahre dürfen unter Aufsicht auf der Straße fahren. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Mit 10 Jahren gibt es die Möglichkeit, die Radfahrprüfung abzulegen und einen Radfahrausweis zu bekommen. Kinder, die einen Radfahrausweis haben, dürfen ohne Aufsicht auf der Straße fahren.

Ohne Radfahrausweis dürfen Kinder erst ab 12 auf der Straße ohne Aufsicht Rad fahren.

§2 Abs. 1 Z. 19, §65,  
§88 (insb. Abs. 2) StVO

## Kinderfahrrad fahren

Ein Kinderfahrrad (im Sinne der StVO) hat Felgen mit einem Durchmesser bis 300 mm und kann Geschwindigkeiten von max. 5 km/h erreichen. Es gilt rechtlich nicht als Fahrrad. Damit darf am Gehsteig gefahren werden, aber nicht auf der Fahrbahn (außer in Wohnstraßen) oder auf einem Radweg.

Beim Fahren mit dem Kinderfahrrad müssen Kinder von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Es muss sichergestellt werden, dass sie den Verkehr oder Zufußgehende weder behindern noch gefährden.

# Die zehn Kernforderungen Radlobby Österreich

## 1. Investitionen in Radverkehr

Um gute und sichere Radinfrastruktur gewährleisten zu können, braucht es eine Erhöhung des Radverkehrsbudgets. Die Radlobby fordert 30 € pro Einwohner und Jahr, 260 Millionen jedes Jahr bis 2030.

## 2. Verbindliche Klimaziele und Maßnahmen

Der Lkw- und Auto-Verkehr in Österreich verursacht pro Kopf 2,6 Tonnen CO2 pro Jahr, deutlich mehr als in den meisten anderen EU-Ländern. Österreich ist eines der Schlusslichter der EU bei der Umsetzung der Klimaziele. Höchste Zeit also, verbindliche Klimaziele im Verkehrsbereich zu setzen und die betreffenden Maßnahmen vorzuschreiben.

## 3. Mehr Sicherheit in den Richtlinien für Radinfrastruktur festlegen

Mindestbreiten von Radverkehrsanlagen erhöhen, und Sharrows in den Richtlinien einführen – das erhöht die Sicherheit für alle. [StVO]

## 4. Gerechtes Kilometergeld

Kilometergeld für Dienstwege mit dem Fahrrad ist auf alle Wege auszuweiten. Derzeit sind die ersten zwei Kilometer für Menschen, die mit dem Fahrrad fahren ausgenommen Gleiche Obergrenzen fürs Radfahren und den Autoverkehr. Derzeit 30.000 Kilometer für Fahrten mit dem Auto festgelegt und nur 1.500 für Fahrten mit dem Fahrrad.

## 5. Kinderherzen höher schlagen lassen und sie Fahrrad fahren lassen

Kinder eigenständig zur Schule fahren lassen. Bis alle Straßen und Plätze sicher genug sind, Kindern das Radfahren auf dem Gehsteig erlauben. Dies trägt enorm zu ihrer Entwicklung - Selbstständigkeit, körperliche Fähigkeiten (Balance, Sport, Motorik, ...) bei. [STVO]

## 6. Radankauf: Geld für den Arbeitgeber

Beiträge der Arbeitgeber für den Ankauf von Fahrrädern für ihrer Angestellten von der Lohnsteuer befreien. Niederländisches Modell in Österreich einsetzen: 700 Euro pro Angestellten sind für Radkäufe für die Arbeitgeber jedes zweite Jahr lohnsteuerfrei.

## 7. Radmitnahme in allen Zügen

Der Wiedereinbau von Platz für die Radmitnahme ist ein Erfolg der Radlobby, die neuen Cityjets ebenso. Die Radlobby fordert ausreichend Platz für Radmitnahme in allen Zügen der ÖBB und anderer Bahnunternehmen in Österreich. Besonders ist bei neuen Zugsgarnituren Platz für Transporträder und Anhänger zu berücksichtigen.

## 8. Einbahnen öffnen

Alle Einbahnen für den Radverkehr öffnen! Belgien zeigt es vor! Einheitlichkeit erhöht Sicherheit für alle, da dann an jeder Kreuzung in beide Richtungen geschaut wird. Als ersten Schritt sind kurzfristig Begegnungszonen, die Einbahnen sind, für Radfahren in beide Richtungen zu öffnen. Bei Wohnstraßen ist dies bereits umgesetzt. [StVO]

## 9. Eigenverantwortlich rechts abbiegen für Menschen am Fahrrad

In Belgien, Niederlande, Deutschland und Frankreich wird es bereits lange gelebt. Ein wichtiger Beitrag für die Flüssigkeit des Radverkehrs durch eine Zusatztafel einfach umgesetzt.

## 10. Sicherheitsabstand gesetzlich verankern

1,50 Meter dienen der Sicherheit des Menschen am Fahrrad und bringen auch dem vorbeifahrenden Menschen im Auto Sicherheit. Daher soll 1,50 Sicherheitsabstand gesetzlich verankert werden. Die in vielen Ländern gelebte Sicherheit im Verkehr, in Portugal ist es gesetzlich verankert, in Deutschland werben Polizeiautos mit Aufklebern für 1,50 Sicherheitsabstand zu Menschen am Fahrrad. [STVO]



## Ihre Stimme fürs Rad!

## Ihre Mitgliedsanmeldung

und den Beitrag Sie auf unserer Homepage:

<http://mg.radlobby.org>

## Mitgliederversicherung

Sie können als Radlobby Niederösterreich Mitglied beim Radfahren, zu Fuß gehen und beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel versichert sein

Infos lesen: <http://versicherung.radlobby.org>

## Neu: Jetzt ist die Abbuchung Ihres Mitgliedsbeitrages möglich!

Wir hatten immer wieder Anfragen von Mitgliedern, die ihren Beitrag per Abbuchung leisten möchten. Das ist nun möglich.

Erteilen Sie uns Ihren Auftrag im Formular Ihrer Mitgliedsanmeldung über die Homepage.

Wir buchen jenen Betrag ab, der sich aus Ihrer Anmeldung ergibt.



NIEDERÖSTERREICH

Mit Ihrer Mitgliedschaft unterstützen Sie das Engagement der Radlobby für bessere Bedingungen für den Radverkehr.

Zudem gibt es zahlreiche Mitgliedschafts-Vorteile:

- Mitgliederversicherung
- Radlobby-Rabatt Einkaufsrabatte und Vorteile bei Partnerbetrieben in ganz Österreich.
- Fahrradmagazin DRAHTESEL Erscheint viermal jährlich, kommt zu Ihnen ins Haus!
- Haushaltsmitgliedschaft für jede weitere an der selben Adresse wohnende Person. Kinder gratis.
- Rechtsberatung und Radtoureninformationen

Anmeldung auch für Mitglieder aus dem Burgenland



**Ich werde  
aktiv und  
gestalte meine  
Gemeinde**



**NIEDERÖSTERREICH**

- **Mitarbeit bei deiner Radlobbygruppe**
- **Radausflüge/Radtouren organisieren**
- **Verantwortung übernehmen bei Aktionen & Events**
- **Verbesserungsvorschläge einbringen**
- **Mitreden in der Gemeinde**
- **Monatliche Radlobby Treffen**
- **Mitglied werden**



**Mach  
mit!**

**Wenn du mithelfen möchtest, deine Gemeinde, die Region, das Land NÖ lebenswerter, vielfältiger und sicherer für alle zu machen, dann mach mit!**

**[noe.radlobby.at](http://noe.radlobby.at)**